

II-2455 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/107-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen, betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 927/J)

993IAB

1987 -12- 01

zu 927 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 927/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurücklie-

- Seite 2 -

gende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 26.2.1980, um 22.45 Uhr, beobachtete die Besatzung eines Streifenwagens im Bereich des 10. Wiener Gemeindebezirkes wie der Lenker eines PKW's (Harald SUHRADA) mehrere Übertretungen der Straßenverkehrsordnung setzte.

Die Beamten nahmen aufgrund des Fahrverhaltens zunächst an, SUHRADA habe den PKW gestohlen oder er lenke das Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Dies besonders deshalb, weil SUHRADA mit seinem Fahrzeug den Streifenwagen beim Überholvorgang auf die linke Fahrbahnhälfte drängen wollte. Nach der Anhaltung sprang der Lenker aus dem Fahrzeug und beschimpfte die Beamten. Gleichzeitig erfaßte er einen Sicherheitswachebeamten an den Handgelenken und drängte ihn vom Fahrzeug weg. Er beschimpfte ihn als "Scheißer" und bedachte ihn mit dem Götzzitat. SUHRADA wurde mehrmals abgemahnt und schließlich festgenommen. Zu diesem Zeitpunkt näherte sich sein Bruder Wolfgang mit den Worten: "Laßt's, sofort meinen Bruder aus, Ihr Schweine, warum wollt's uns

- Seite 3 -

einedrahn ...". Da sich Harald SUHRADA der Festnahme zu widersetzen begann wurde er von einem Beamten gemäß § 2 Abs. 2 Waffengebrauchsgesetz 1969 mit der mindergefährlichen Waffe (Gummiknüppel) gegen die Muskelpartien der Arme und Beine geschlagen. Erst nach Eintreffen der Besatzungen von zwei weiteren Funkwagen konnte die Festnahme durchgesetzt werden. Harald SUHRADA mußte mit den Handfesseln am Rücken geschlossen werden.

Das Verhalten der beiden Angezeigten wurde von ca. 30 Personen beobachtet.

Den Angaben der Beamten zufolge ließ sich Harald SUHRADA bei der Eskortierung in das Wachzimmer Van der Nüll-Gasse auf die vor der Wachzimmertür befindlichen Stiegen zu Boden fallen, wobei er sich im Bereich des rechten Augenlides und im Bereich der Nase Verletzungen zuzog.

Die beiden Festgenommenen waren nicht alkoholisiert. Durch ihr Verhalten wurde kein Beamter verletzt.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Beamten wurden in erster Instanz rechtskräftig freigesprochen.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C).

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

*Karl Glawatsch*